



Korporation Kulmerau

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung der Korporation Kulmerau (WVK) erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 Wasserversorgungsreglement, genehmigt durch die Korporationsgemeindeversammlung vom 23. April 2019, folgende

Tarif- und Gebührenordnung

gültig ab 1. Januar 2020

1. Allgemeine Grundsätze

Die Gebühren für die Anschlussgebühr und die Grundgebühr für die Betriebsgebühren basieren auf dem Zürcher Index für Wohnbaupreise. Bei einer Veränderung des Indexes von mindestens 5 Punkten kann die Korporation Kulmerau die Gebührensätze im gleichen Verhältnis anpassen. Als Grundlage dient die Basis April 2019 = 100, Totalindex. Stand April 2017 = Totalindex = 99.2.

2. Einmalige Gebühren

2.1 Anschlussgebühren (Art. 29)

2.1.1 Neubauten

1.5% des Gebäudeversicherungswertes.

Die Anschlussgebühr wird für alle Gebäude berechnet. Reduzierte Ansätze sind unter den Ziffern 2.1.2, 2.2.1 und 2.2.2 abschliessend festgehalten.

2.1.2 Für Erweiterungen, Um-, An- und Aufbauten mit und ohne Wasserinstallationen:

1.5% des Differenzbetrages zwischen dem bisherigen und dem neuen Gebäudeversicherungswert, wenn die Differenz dieser beiden Werte den Betrag von CHF 70'000 übersteigt. Ist der neue Gebäudeversicherungswert höher als CHF 70'000, berechnet sich die zusätzliche Gebühr vom ganzen Betrag.

Nur die wertvermehrenden Investitionen gemäss Gebäudeversicherungspolice sind gebührenpflichtig. Werterhaltende Investitionen wie Fassadenrenovationen oder Isolationsverbesserungen sind anschlussgebührenfrei.

Sind im neuen Gebäudeversicherungswert Aufschläge für spezifische Gebäudeteile inbegriffen, so können zur Festlegung der Anschlussgebühr ausnahmsweise die Schätzungsprotokolle oder die Bauabrechnung eingesehen werden. Dies gilt insbesondere bei Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbauten mit möglicherweise verhältnismässig hohen Gebäudeversicherungswerten.

2.1.3 Für Neubauten anstelle von Altbauten

1.5% des Differenzbetrages zwischen dem Gebäudeversicherungswert der beiden Bauten, sofern der Ersatzbau im vergleichbaren Rahmen wie der Altbau erstellt wird (z.B. gleicher Grundriss, gleiche Anzahl Wohneinheiten, etc.). Andernfalls gilt Ziffer 2.1.1.

2.1.4 Öffentliche Bauten

Bauten der öffentlichen Hand (Gemeinde, Kanton, etc.) werden den privaten Gebäuden gleichgestellt.

- 2.1.5 Für alle gebührenpflichtigen Bauten wird eine Akonto-Rechnung der Anschlussgebühr aufgrund der approximativen Baukosten in Rechnung gestellt. Bei Neu- und Ersatzbauten erfolgt der Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz erst, wenn die Akonto-Rechnung beglichen ist.

2.2 Beiträge (Art. 30)

- 2.2.1 Gebäude ohne direkten Anschluss an die WVK:
0.75% des Gebäudeversicherungswertes, wenn die Gebäude im Hydrantenbereich (100 Meter) liegen (Brandschutz).

- 2.2.2 Einstellhallen mit eigener Gebäudeversicherungspolice
0.75% des Gebäudeversicherungswertes

- 2.2.3 Erschliessungskosten für Neuerschliessungen von Bauland
Die Kostenteiler sind wie folgt:

Hauptleitungen:	Sanitärarbeiten	100% zulasten WVK
	Grabenbauarbeiten	100% zulasten der Erschliessung
Hauszuleitungen	alle Arbeiten	100% zulasten der Erschliessung

3. Jährliche Gebühren (Art. 32)

3.1 Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr inkl. der Wasserzählermiete beträgt für

- Einfamilienhaus CHF 85.00
- Mehrfamilienhaus CHF 85.00 für die erste Wohnung
CHF 50.00 für jede weitere Wohnung
- Landwirtschaft CHF 150.00 für Landwirtschaft und die erste Wohnung
CHF 50.00 für jede weitere Wohnung
- Industrie und Gewerbe 15% der Wasserverbrauchsgebühr, mind. CHF 150.00
- Öffentliche Gebäude 15% der Wasserverbrauchsgebühr, mind. CHF 150.00
- andere Gebäude CHF 85.00 Minimalgebühr

Die Miete für jeden weiteren Wasserzähler (auch mobile Wasserzähler beim Wasserbezug ab Hydranten, vgl. Ziff. 5.2) beträgt CHF 85.00

Definitionen:

- Landwirtschaft: Gebäude mit einem aktiven Landwirtschaftsbetrieb (bei 1 Wasserzähler für Landwirtschaft und Wohnen gilt obige Regelung; bei separaten Wasserzählern für Landwirtschaft und Wohnen gilt die Regelung für Ein-/Mehrfamilienhäuser)
- Industrie: Produktionsgebäude für die Herstellung von Gütern
- Gewerbe: Gebäude mit einer Verkaufs-/Handelsfläche, Handwerksbetriebe, Restaurants, Bürogebäude mit ausschliesslich Dienstleistungsarbeitsplätzen
- Öffentliche Gebäude: ausschliesslich Gebäude, welche öffentlich genutzt werden (Einwohnergemeinde, Kanton, Bund)
- Gemischte Gebäude (z.B. Gewerbe mit Wohnanteil):
Gewerbefläche < Wohnfläche: Tarif Mehrfamilienhaus (Anzahl Wohnungen zuzüglich pro 200 m2 Gewerbefläche 1 zusätzliche Wohnung)
Gewerbefläche > Wohnfläche: Tarif Gewerbe
- Bei gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten separaten Nebenräumen eines Gebäudes (z.B. Atelier, Pferdestall, etc.) kann die Grundgebühr einer zusätzlichen Wohnung in Rechnung gestellt werden.
- Andere Gebäude: Gebäude mit einem besonderen Zweck oder einem unterdurchschnittlichen Wasserverbrauch (z.B. Vereinslokale, Gartenhäuser, Schuppen, etc.) entrichten eine Minimalgebühr in der Höhe der Grundgebühr eines Einfamilienhauses.
- Gebäude mit einem Wasserzähler im Eigentum der Korporation Kulmerau, welcher nur für die Bestimmung der Abwassergebühren eingesetzt wird, entrichten die Minimalgebühr in der Höhe der Grundgebühr eines Einfamilienhauses.
- Nicht bewohnte oder benutzte Gebäude, Wohnungen oder Räume werden von der Grundgebühr nicht entlastet (auch nicht pro rata).

3.2 Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.20 pro m3.

3.3 Bereitstellungsgebühr für Sprinkleranlagen

Die jährliche Bereitstellungsgebühr für Sprinkleranlagen beträgt für die erforderlichen Sprinklerwassermengen gemäss Abnahmeprotokoll der Gebäudeversicherung Luzern CHF 0.40 pro Liter und Minute.

4. Bauwasser

4.1 Abgabe ohne Wasserzähler

Die Wasserabgabe zu Bauzwecken wird nach dem Gebäudevolumen (umbauter Raum nach SIA-Norm) verrechnet.

CHF 0.15 pro m3 für Massivbauten

CHF 0.10 pro m3 für vorwiegend Holz und Stahlkonstruktionen

4.2 Abgaben mit Wasserzähler

In Ausnahmefällen erfolgt die Wasserabgabe über Wasserzähler mit der gültigen Verbrauchsgebühr. Die WVK stellt den Wasserzähler zur Verfügung. Die Montage- und Demontearbeiten gehen zulasten des Bauherrn.

5. Andere Wasserbezüge

5.1 Für andere Wasserbezüge wie für Strassenbauten, Reinigungen etc. werden die Wasserabgabebedingungen von Fall zu Fall vereinbart, mind. aber die Verbrauchsgebühr gem. Ziffer 3.2 in Rechnung gestellt.

5.2 Wasserbezüge ab Hydranten

Wasserbezüge ab Hydranten sind grundsätzlich bewilligungs- und gebührenpflichtig. Sie werden nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet.

Für die Füllung eines Schwimmbades, Biotopes oder zu Bewässerungs- und Reinigungszwecken (z.B. Kanalisationsreinigungen) gilt:

- a) Das Gesuch muss schriftlich oder mündlich mit der Angabe der Bezugsmenge beim Brunnenmeister der WVK eingereicht werden.
- b) Die WVK erteilt den Auftrag für die notwendigen, temporären Installationen an den zuständigen Brunnenmeister.
- c) Die WVK verrechnet die Verbrauchsgebühr gem. Ziffer 3.2 sowie allfällige Kosten für notwendige, temporäre Installationen und kann zusätzlich eine Bewilligungs- und Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen.
- d) Unbewilligte Wasserbezüge ab Hydranten können rechtlich verfolgt werden. Neben den oben genannten Gebühren wird der Bezüger mit einer Busse von CHF 300.00 belastet.

6. Verwaltungsgebühren

Die WVK ist berechtigt, ihre Aufwendungen (Prüfung des Anschlussgesuches, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, Behandlung von Einsprachen) in Rechnung zu stellen.

7. Mehrwertsteuer

keine

8. Inkrafttreten

Diese Tarif- und Gebührenordnung wurde vom Korporationsrat am 19. November 2019 erlassen und tritt am 1.1.2020 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Tarife.

Korporation Wasserversorgung Kulmerau



Alois Tanner
Korporationspräsident



Bruno Arnold
Korporationsschreiber

Der Gemeinderat Triengen hat die vorliegende Tarif- und Gebührenordnung am 09.01.2020 zur Kenntnis genommen, eingesehen und sich damit einverstanden erklärt.